

Blatt : 1

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC FINISH 1
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Klebstoff

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Skin Irrit. 2 H315

Eye Dam. 1 H318

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme :



GHS05

Signalwort

: Gefahr

Blatt : 2

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Gefährliche Inhaltsstoffe	: Calciumhydroxid; Zement, Portland-, Chemikalien
Gefahrenhinweise	: H315 - Verursacht Hautreizungen H318 - Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise	: P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen P305+P351+P338+P315 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/ waschen

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Anmerkungen : Zement, Portland-, Chemikalien :
Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002% (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde
Gelistet in Anhang XVII der REACH-Verordnung n° 47

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Calciumhydroxid	(CAS-Nr.) 1305-62-0 (EG-Nr) 215-137-3 (REACH-Nr) 01-2119475151-45-xxxx	5 - <10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
Zement, Portland-, Chemikalien	(CAS-Nr.) 65997-15-1 (EG-Nr) 266-043-4	5 - <10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise	: Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Siehe auch Abschnitt 8 . Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.
Einatmen	: Für Frischluft sorgen. ruhigstellen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Berührung mit den Augen	: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	: Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen.
Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen. Längere oder wiederholte Kontakte können zu Hautentzündung führen.

Blatt : 3

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Berührung mit den Augen : Verursacht schwere Augenschäden. Kann dauernden Augenschaden verursachen.
Verschlucken : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wassersprühstrahl, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Dieses Produkt ist nicht brennbar. Gefährliche Zersetzungsprodukte : COx. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Verweis auf andere Abschnitte : 8.2. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren. windseitig nähern. Staub nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Auf windabgewandte Seite bleiben/ Abstand zur Quelle halten. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Alle Zündquellen entfernen. Freigewordenen Stoff eindämmen. Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. (DIN EN 60335-2-69). Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Bei einem Verschütten muss für den Standort ein Übersichtsplan vorliegen, damit entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, um die negativen Auswirkungen vorübergehender Freisetzungen einzugrenzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

Blatt : 4

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Mischen mit Unverträgliche Materialien, Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe unbedingt verhindern. Nach Gebrauch Verschlusskappe sofort wieder aufsetzen. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

PC FINISH 1		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³ Zement, Portland-, Chemikalien
Calciumhydroxid (1305-62-0)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (existing scientific data on health effects appear to be particularly limited)
Österreich	MAK (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalable fraction)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (inhalable fraction)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5,0 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	2 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1 mg/m ³ (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed-inhalable fraction)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (existing scientific data on health effects appear to be particularly limited)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Ungarn	AK-érték	5 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (calculated)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³

Blatt : 5

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Calciumhydroxid (1305-62-0)		
Malta	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	5 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalable fraction) 1 mg/m ³ (respirable fraction)
Polen	NDSch (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable fraction) 6 mg/m ³ (inhalable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (indicative limit value)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	5 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	3 mg/m ³ (inhalable dust)
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	6 mg/m ³ (inhalable dust)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	15 mg/m ³ (calculated)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Schweiz	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable dust)
Australien	TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction)
Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (dust-inhalable fraction)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (total dust) 4 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable dust) 1 mg/m ³ (respirable)
Ungarn	AK-érték	10 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable dust) 10 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	30 mg/m ³ (calculated-total inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	6 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	6,0 mg/m ³ (inhalable fraction) 2,0 mg/m ³ (respirable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (particulate matter containing no Asbestos and <1% Crystalline silica)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalable fraction, dust)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction, dust)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	4 mg/m ³ (this value is for the particulate matter that is free from Asbestos and contains less than 1% of crystalline Silica)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalable dust) 4 mg/m ³ (respirable dust)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	30 mg/m ³ (calculated-inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust)

Blatt : 6

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1)		
Schweiz	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³ (dust, inhalable dust)
Australien	TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (containing no asbestos and <1% crystalline silica-inhalable dust)
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	10 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-total dust) 5 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-respirable dust)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³ (particulate matter containing no asbestos and <1% crystalline silica, respirable particulate matter)
USA - IDLH	US IDLH (mg/m ³)	5000 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable dust)
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction)

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumluftkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Kontrollmaßnahmen** : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition . Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
- Persönliche Schutzausrüstung** : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Handschutz** : Geeignetes Material: Baumwollhandschuhe +. Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,15mm. Durchbruchzeit: 480'. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Bei der Auswahl spezieller Handschuhe für eine spezifische Anwendung und Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich sind auch andere Faktoren im Arbeitsbereich zu berücksichtigen, beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt): andere Chemikalien, die möglicherweise verwendet werden, physische Anforderungen (Schutz gegen Schneiden/Bohren, Fachkenntnis, thermischer Schutz) und die Anweisungen/Spezifikationen des Lieferanten der Handschuhe
- Augenschutz** : Bei der Handhabung: dicht schließende Schutzbrille (EN 166)
- Körperschutz** : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Lange Ärmel tragen. Undurchlässige Sicherheitsschuhe aus Gummi tragen
- Atemschutz** : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Wirksame Staubmaske EN 149. Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143)
- Schutz gegen thermische Gefahren** : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Erscheinungsbild** : Feststoff
- Aussehen** : Pulver.
- Farbe** : Grau.
- Geruch** : Geruchlos.
- Geruchsschwelle** : Nicht anwendbar
- pH-Wert** : ≈ 12 Mörtel Mischung
- Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)** : Nicht anwendbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht anwendbar

Blatt : 7

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht selbstentzündlich
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Niedrig
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitsexposition. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. (Exotherme Reaktion). Ammoniumsalze. Metalle. Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff freigesetzt. (Al, Zn, Cu, ...). Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt. Verweis auf andere Abschnitte: 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LD50/oral/Ratte	7340 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: ≈ 12 Mörtel Mischung
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: ≈ 12 Mörtel Mischung
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Blatt : 8

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sonstige Angaben	: Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Umweltgefährliche Eigenschaften : Geringer Grad an akuter Toxizität.

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LC50 Fische 1	50,6 mg/l
EC50 Daphnia 1	49,1 mg/l
LC50 Fische 2	457 mg/l
EC50 Daphnie 2	158 mg/l
LOEC (akut)	80 mg/l
NOEC Chronische Toxizität für Krebstiere	32 mg/l (14j)
NOEC chronisch Algen	33,3 mg/l
NOEC (zusätzliche Angaben)	Wirkung auf Mikroorganismen im Boden : 2000 - 12000 mg/kg Boden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC FINISH 1	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PC FINISH 1	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar.

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
BCF Fische 1	(no bioaccumulation)

12.4. Mobilität im Boden

PC FINISH 1	
Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC FINISH 1	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Vorsichtig handhaben. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Zusätzliche Hinweise : Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:
17 00 00 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01 00 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01 Beton

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine weiteren Informationen vorhanden.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Informationen verfügbar

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschifftransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

- Bahntransport

Nicht anwendbar

Blatt : 10

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kode: IBC : Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht bestimmt

Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Calciumhydroxid

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
IATA = Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LEL = Untere Explosionsgrenze
UEL = Obere Explosionsgrenze
REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
vPvB = sehr bioakkumulativ
PBT = persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet.
ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50 = Mittlere effektive Konzentration
EL50 = Mittlere effektive Konzentration
ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
EWC = Europäischer Abfallkatalog

Blatt : 11

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = nicht anderweitig spezifiziert
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Name (SDB) : SCHWEPA-D-77833-OTT-20150819. Lieferant : SCHWEPA. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP: Artikel-Nr.: 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2015/830/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.

Blatt : 1

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC FINISH 2.5
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Klebstoff

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Skin Irrit. 2 H315

Eye Dam. 1 H318

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme :



GHS05

Signalwort : Gefahr

Blatt : 2

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Gefährliche Inhaltsstoffe	: Calciumhydroxid; Zement, Portland-, Chemikalien
Gefahrenhinweise	: H315 - Verursacht Hautreizungen H318 - Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise	: P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen P305+P351+P338+P315 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/ waschen

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Anmerkungen : Zement, Portland-, Chemikalien :
Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002% (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde
Gelistet in Anhang XVII der REACH-Verordnung n° 47

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Calciumhydroxid	(CAS-Nr.) 1305-62-0 (EG-Nr) 215-137-3 (REACH-Nr) 01-2119475151-45-xxxx	5 - <10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
Zement, Portland-, Chemikalien	(CAS-Nr.) 65997-15-1 (EG-Nr) 266-043-4	5 - <10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise	: Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Siehe auch Abschnitt 8 . Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.
Einatmen	: Für Frischluft sorgen. ruhigstellen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Berührung mit den Augen	: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	: Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen.
Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen. Längere oder wiederholte Kontakte können zu Hautentzündung führen.

Blatt : 3

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Berührung mit den Augen : Verursacht schwere Augenschäden. Kann dauernden Augenschaden verursachen.
Verschlucken : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wassersprühstrahl, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Dieses Produkt ist nicht brennbar. Gefährliche Zersetzungsprodukte : COx. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Verweis auf andere Abschnitte : 8.2. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren. windseitig nähern. Staub nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Auf windabgewandte Seite bleiben/ Abstand zur Quelle halten. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Alle Zündquellen entfernen. Freigewordenen Stoff eindämmen. Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. (DIN EN 60335-2-69). Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Bei einem Verschütten muss für den Standort ein Übersichtsplan vorliegen, damit entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, um die negativen Auswirkungen vorübergehender Freisetzungen einzugrenzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.



Blatt : 4

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Mischen mit Unverträgliche Materialien, Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe unbedingt verhindern. Nach Gebrauch Verschlusskappe sofort wieder aufsetzen. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

PC FINISH 2.5		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³ Zement, Portland-, Chemikalien
Calciumhydroxid (1305-62-0)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (existing scientific data on health effects appear to be particularly limited)
Österreich	MAK (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalable fraction)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (inhalable fraction)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5,0 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	2 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1 mg/m ³ (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed-inhalable fraction)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (existing scientific data on health effects appear to be particularly limited)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Ungarn	AK-érték	5 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (calculated)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³

Blatt : 5

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Calciumhydroxid (1305-62-0)		
Malta	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	5 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalable fraction) 1 mg/m ³ (respirable fraction)
Polen	NDSch (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable fraction) 6 mg/m ³ (inhalable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (indicative limit value)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	5 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	3 mg/m ³ (inhalable dust)
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	6 mg/m ³ (inhalable dust)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	15 mg/m ³ (calculated)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Schweiz	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable dust)
Australien	TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction)
Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (dust-inhalable fraction)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (total dust) 4 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable dust) 1 mg/m ³ (respirable)
Ungarn	AK-érték	10 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable dust) 10 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	30 mg/m ³ (calculated-total inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	6 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	6,0 mg/m ³ (inhalable fraction) 2,0 mg/m ³ (respirable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (particulate matter containing no Asbestos and <1% Crystalline silica)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalable fraction, dust)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction, dust)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	4 mg/m ³ (this value is for the particulate matter that is free from Asbestos and contains less than 1% of crystalline Silica)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalable dust) 4 mg/m ³ (respirable dust)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	30 mg/m ³ (calculated-inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust)

Blatt : 6

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1)		
Schweiz	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³ (dust, inhalable dust)
Australien	TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (containing no asbestos and <1% crystalline silica-inhalable dust)
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	10 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-total dust) 5 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-respirable dust)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³ (particulate matter containing no asbestos and <1% crystalline silica, respirable particulate matter)
USA - IDLH	US IDLH (mg/m ³)	5000 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable dust)
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction)

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumluftkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Kontrollmaßnahmen** : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition . Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
- Persönliche Schutzausrüstung** : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Handschutz** : Geeignetes Material: Baumwollhandschuhe +. Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,15mm. Durchbruchzeit: 480'. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Bei der Auswahl spezieller Handschuhe für eine spezifische Anwendung und Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich sind auch andere Faktoren im Arbeitsbereich zu berücksichtigen, beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt): andere Chemikalien, die möglicherweise verwendet werden, physische Anforderungen (Schutz gegen Schneiden/Bohren, Fachkenntnis, thermischer Schutz) und die Anweisungen/Spezifikationen des Lieferanten der Handschuhe
- Augenschutz** : Bei der Handhabung: dicht schließende Schutzbrille (EN 166)
- Körperschutz** : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Lange Ärmel tragen. Undurchlässige Sicherheitsschuhe aus Gummi tragen
- Atemschutz** : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Wirksame Staubmaske EN 149. Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143)
- Schutz gegen thermische Gefahren** : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Erscheinungsbild** : Feststoff
- Aussehen** : Pulver.
- Farbe** : Grau.
- Geruch** : Geruchlos.
- Geruchsschwelle** : Nicht anwendbar
- pH-Wert** : ≈ 12 Mörtel Mischung
- Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)** : Nicht anwendbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht anwendbar

Blatt : 7

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht selbstentzündlich
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Niedrig
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitsexposition. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. (Exotherme Reaktion). Ammoniumsalze. Metalle. Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff freigesetzt. (Al, Zn, Cu, ...). Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt. Verweis auf andere Abschnitte: 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LD50/oral/Ratte	7340 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: ≈ 12 Mörtel Mischung
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: ≈ 12 Mörtel Mischung
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Blatt : 8

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sonstige Angaben	: Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Umweltgefährliche Eigenschaften : Geringer Grad an akuter Toxizität.

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LC50 Fische 1	50,6 mg/l
EC50 Daphnia 1	49,1 mg/l
LC50 Fische 2	457 mg/l
EC50 Daphnie 2	158 mg/l
LOEC (akut)	80 mg/l
NOEC Chronische Toxizität für Krebstiere	32 mg/l (14j)
NOEC chronisch Algen	33,3 mg/l
NOEC (zusätzliche Angaben)	Wirkung auf Mikroorganismen im Boden : 2000 - 12000 mg/kg Boden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC FINISH 2.5	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PC FINISH 2.5	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar.

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
BCF Fische 1	(no bioaccumulation)

12.4. Mobilität im Boden

PC FINISH 2.5	
Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC FINISH 2.5	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.
 Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Vorsichtig handhaben. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Zusätzliche Hinweise : Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:
17 00 00 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01 00 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01 Beton

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine weiteren Informationen vorhanden.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Informationen verfügbar

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschifftransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

- Bahntransport

Nicht anwendbar

Blatt : 10

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kode: IBC : Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht bestimmt

Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Calciumhydroxid

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
IATA = Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LEL = Untere Explosionsgrenze
UEL = Obere Explosionsgrenze
REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
vPvB = sehr bioakkumulativ
PBT = persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet.
ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50 = Mittlere effektive Konzentration
EL50 = Mittlere effektive Konzentration
ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
EWC = Europäischer Abfallkatalog

SICHERHEITSDATENBLATT

PC FINISH 2.5



Blatt : 11

Revision Nr. : 1.0

Ausgabedatum :
18/10/2016

Ersetzt :

	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = nicht anderweitig spezifiziert
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Name (SDB) : SCHWEPA-D-77833-OTT-20150819. Lieferant : SCHWEPA. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP: Artikel-Nr.: 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2015/830/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.